

3599 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Beschuß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Wasserrechtsgezetz-Novelle 1988)

Durch den gegenständlichen Beschuß des Nationalrates erfolgt eine Neuregelung des Entschädigungsverfahrens im Wasserrecht ab 1. Jänner 1989, da aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes dieser die auf Entschädigungen bezüglichen Wortfolgen und Hinweise in den §§ 34 Abs. 4, 111 Abs. 4, 114 Abs. 1 und 117 Abs. 1 WRG 1959 mit Wirkung vom 31. Dezember 1988 als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Um die Vorteile der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit für alle mit einem Wasserbau verbundenen Fragen im Interesse aller Beteiligten so weit als möglich beizubehalten, soll eine bloß sukzessive Gerichtszuständigkeit eingeführt werden.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Wasserrechtsgezetz-Novelle 1988), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 05

Agnes Schierhuber  
Berichterstatterin

Erwin Köstler  
Vorsitzender